

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.16 „Mischgebiet, südlich der Goethestraße“ der Stadt Tribsees.

Die Stadtvertretung von Tribsees hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.07.2019. den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.16 „Mischgebiet, südlich der Goethestraße“ mit Begründung gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.16 „Mischgebiet südlich der Goethestraße“ wird das Ziel verfolgt, den Standort eines bestehenden Mineralölhandels und Kommunaldienstleisters, der derzeit im Außenbereich liegt, langfristig zu sichern. Zugleich soll die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung zulässig sein. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 182/5, 182/6, 183/7, 187/20, 187/21, 187/22, 188/7, 188/8 der Flur 6 mit einer Größe von 1,418 ha.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr.16 „Mischgebiet, südlich der Goethestraße“ der Stadt Tribsees ist dem Landkreis Vorpommern - Rügen mitzuteilen.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr.16. „Mischgebiet, südlich der Goethestraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 16. der Stadt Tribsees mit seiner Begründung ab sofort

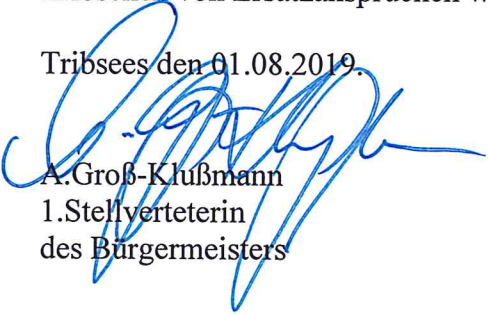
Dienstag	von	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von	09.00 – 12.00 Uhr

im Amt Recknitz-Trebeltal, Bauamt, Am Markt 1, in 18334 Bad Sülze oder auf der Internetseite des Amtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214, BauGB sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tribsees geltend gemacht worden ist. Mängel dieser Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tribsees geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 16. „Mischgebiet, südlich der Goethestraße“ und über das Erlöschen von Ersatzansprüchen wird hingewiesen.

Tribsees den 01.08.2019.


A.Groß-Klußmann
1.Stellverteterin
des Bürgermeisters



Verfahrensvermerk: Veröffentlicht im Recknitz- Trebeltal Kurier und auf der Internetseite des Amtes am 23.08.2019.

